

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Verlängerung Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses für die Schulleitung: von drei auf sechs Monate

2016/366

vom 27. Februar 2019

1. Ausgangslage

Am 17. November 2016 reichte Andrea Kaufmann das Postulat 2016/366 «Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses für die Schulleitung von drei auf sechs Monate» ein, welches vom Landrat am 9. Februar 2017 überwiesen wurde.

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der kommunalen Schulen kann jeweils auf Ende eines Monats, bei Lehrpersonen auf Ende eines Schulsemesters gekündigt werden. Dabei gilt im ersten Anstellungsjahr eine Kündigungsfrist von einem Monat und ab dem zweiten Anstellungsjahr von drei Monaten. Schulleiterinnen und Schulleiter sind Verwaltungsmitarbeitende, für welche aus schulorganisatorischen Gründen Sonderregelungen für Lehrpersonen gelten. Hierzu gehört die Frage der Kündigungstermine: Arbeitsverhältnisse von Schulleitungen können jeweils nur auf das Ende eines Schulsemesters gekündigt werden.

Ein Vergleich mit anderen Nordwestschweizer Kantonen zeigt, dass es in der Regel für Schulleitungen keine längeren Kündigungsfristen als drei Monate gibt. Im Kanton Aargau auf Primarstufe und Sekundarstufe I kann wie im Kanton Basel-Landschaft nur auf Semesterende gekündigt werden, in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn sowie im Kanton Aargau auf Sekundarstufe II sind in der Regel Kündigungen per Monatsende möglich.

Eine Auswertung der von Schulleitungsmitgliedern eingereichten Kündigungen zwischen August 2014 und Juli 2017 ergibt, dass pro Schulstandort durchschnittlich alle 8 Jahre ein Anstellungsverhältnis durch Schulleitungen gekündigt wird. Pensionierungen sind davon ausgenommen. Über die Hälfte dieser Kündigungen wurden früher als drei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich eingereicht.

Der Regierungsrat sieht in einer verlängerten Kündigungsfrist den Vorteil, dass sie den Schulräten als Anstellungsbehörde mehr Zeit für die Neubesetzung der Stelle verschafft. Die Nachteile einer längeren Kündigungsfrist – dazu wird unter anderem aufgrund der Kündigungsparität auch die längere Frist für den Arbeitgeber gezählt – überwiegen jedoch diesen Vorteil. Deshalb beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 24. Januar 2019 in Anwesenheit von Regierungspräsidentin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Ueli Agustoni, Leiter Stab Personal, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission äusserte sich zustimmend zum Bericht des Regierungsrats.

Ein Kommissionsmitglied wies jedoch darauf hin, dass an etlichen Schulen der Durchschnittswert der Fluktuationen bei den Schulleitungen – eine Kündigung pro Schule alle acht Jahre – weit überschritten wird; und dies nicht aufgrund von Pensionierungen. Hier müsste genauer hingeschaut werden. Eine Verlängerung der Kündigungsfrist auf sechs Monate sei aber nicht der richtige Weg, um dieses Problem zu lösen.

Seitens Kommission wurde zudem die Frage gestellt, ob nicht auch die Möglichkeit bestehe, individuelle Vereinbarungen, beispielsweise zur Verlängerung der Kündigungsfrist, zu treffen. Gemäss Personalgesetz § 17 gebe es diese Möglichkeit, antwortete die Verwaltung. Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Anstellung, eine verlängerte oder verkürzte Kündigungsfrist muss dabei aber für beide Parteien gelten. Eine gute Kommunikation zwischen den Schulratspräsidien und den Schulleitungen sei entsprechend von zentraler Bedeutung.

3. Beschluss der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission schreibt das Postulat mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

27.02.2019 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident